



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0277

Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds (COM(2025)0990 - C10-0353/2025 - 2025/0418(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0202/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁴ und dem Europäischen Klimagesetz⁵ bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen **und** die Nettoemissionen von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 26. Februar 2025⁶ über einen Deal für eine saubere Industrie dargelegt hat, muss die industrielle Wettbewerbsfähigkeit mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowohl gerecht als auch wirtschaftlich tragfähig verläuft.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) **640 final**).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des

Geänderter Text

(1) Die Union hat sich verpflichtet, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal⁴ und dem Europäischen Klimagesetz⁵ bis **spätestens** 2050 Klimaneutralität **und danach negative Emissionen** zu erreichen, **was die Ziele umfasst**, die Nettoemissionen von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 55 % **und bis 2040 um mindestens 90 %** zu senken. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 26. Februar 2025⁶ über einen Deal für eine saubere Industrie dargelegt hat, muss die industrielle Wettbewerbsfähigkeit mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowohl gerecht als auch wirtschaftlich tragfähig verläuft, **während gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie erhalten und das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen abgewendet wird.**

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 – Der europäische Grüne Deal (**COM(2019)0640**).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, COM(2025) **85 final**.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zu den Umweltzielen der Union gemäß Artikel 191 des Vertrags gehören die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung globaler ökologischer Herausforderungen. Sie werden unter anderem durch CO₂-Bepreisungsinstrumente, wie das mit der Richtlinie 2003/87/EG⁷ eingerichtete Emissionshandelssystem der Union (im Folgenden „EU-EHS“), verfolgt. Wenn die internationalen Partner der Union deutlich weniger ambitionierte

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. Februar 2025 – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung, COM(2025)**0085**.

Geänderter Text

(2) Zu den Umweltzielen der Union gemäß Artikel 191 des Vertrags gehören die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung globaler ökologischer Herausforderungen. Sie werden unter anderem durch CO₂-Bepreisungsinstrumente, wie das mit der Richtlinie 2003/87/EG⁷ eingerichtete Emissionshandelssystem der Union (im Folgenden „EU-EHS“), verfolgt. Wenn die internationalen Partner der Union deutlich weniger ambitionierte

klimapolitische Strategien verfolgen, gelten für die Produktion in Drittländern keine vergleichbaren CO₂-Auflagen. Diese Asymmetrie birgt die Gefahr, dass Anreize für die Abwanderung der Produktion CO₂-intensiver Güter – ein Phänomen, das als Verlagerung von CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“) bezeichnet wird – geschaffen werden, was die Erreichung der Emissionsreduktionsziele der Richtlinie 2003/87/EG untergraben würde. Eine solche Verlagerung kann letztlich zu einem Anstieg der gesamten weltweiten Treibhausgasemissionen führen, was die Umweltintegrität und Wirksamkeit der Klimapolitik der Union beeinträchtigen würde.

klimapolitische Strategien verfolgen, gelten für die Produktion in Drittländern keine vergleichbaren CO₂-Auflagen. Diese Asymmetrie birgt die Gefahr, dass Anreize für die Abwanderung der Produktion CO₂-intensiver Güter – ein Phänomen, das als Verlagerung von CO₂-Emissionen („Carbon Leakage“) bezeichnet wird – geschaffen werden, was die Erreichung der Emissionsreduktionsziele der Richtlinie 2003/87/EG untergraben würde. Eine solche Verlagerung kann letztlich zu einem Anstieg der gesamten weltweiten Treibhausgasemissionen führen, was die Umweltintegrität und Wirksamkeit der Klimapolitik der Union beeinträchtigen würde.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wurde die unionsweite Emissionsobergrenze schrittweise gesenkt, wobei einige Wirtschaftszweige weiterhin bis zu 100 % der Zertifikate kostenlos erhalten. Darüber hinaus wurden Preisspitzen bei Zertifikaten durch die Marktstabilitätsreserve verhindert. Im Wege von Instrumenten wie dem Ausgleich für indirekte Kosten im Rahmen des EU-EHS und dem EU-Innovations- und Modernisierungsfonds wurde auch dazu beigetragen, die Auswirkungen des EU-EHS auf die Produktionskosten zu verringern und Investitionen in die Dekarbonisierung zu fördern. Durch die kürzlich geänderten EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen

wurden die Bedingungen für nationale Fördermaßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie gelockert und flexibler gestaltet. Mit dem Vorschlag für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Union für den Zeitraum 2028-2034 soll die Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie in der Union unter anderem durch einen neuen Europäischen Wettbewerbsfonds gestärkt und ausgeweitet werden.

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Deal für eine saubere Industrie wird betont, dass finanzielle Unterstützung, regulatorische Berechenbarkeit und Innovation erforderlich sind, um energieintensive **Industrien** in die Lage zu versetzen, ihre CO₂-Emissionen zu senken, ohne dass ihre Wettbewerbsfähigkeit darunter leidet, insbesondere in Wirtschaftszweigen, in denen das

Geänderter Text

(3) Im Deal für eine saubere Industrie wird betont, dass finanzielle Unterstützung, regulatorische Berechenbarkeit und Innovation erforderlich sind, um energieintensive **Industriezweige** in die Lage zu versetzen, ihre CO₂-Emissionen zu senken, ohne dass ihre Wettbewerbsfähigkeit darunter leidet, insbesondere in

Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, ist ein Umweltziel, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Instrumente zur Emissionsverringerung steht, auf die sich die Klimapolitik der Union stützt. Gezielte finanzielle Unterstützung kann dazu beitragen, dass Emissionen durch die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten in der Union reduziert werden, statt lediglich in Länder mit niedrigeren Umweltauflagen verlegt zu werden, **worin das** Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen **besteht**.

Wirtschaftszweigen, in denen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, **darunter auch solche, die für die Ernährungssicherheit unverzichtbare strategische Inputs wie Düngemittel produzieren**. Die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, ist ein Umweltziel, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Instrumente zur Emissionsverringerung steht, auf die sich die Klimapolitik der Union stützt. Gezielte finanzielle Unterstützung, **die auf klaren Auflagen und Förderkriterien beruht**, kann dazu beitragen, dass Emissionen durch die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten in der Union reduziert werden, statt lediglich in Länder mit niedrigeren Umweltauflagen verlegt zu werden, **was dem** Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen **Vorschub leistet**.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenngleich in der Verordnung (EU) 2023/956 ein Mechanismus vorgesehen ist, um der Verlagerung von CO₂-Emissionen entgegenzuwirken, enthält sie keine dauerhafte Lösung für ausfuhrorientierte Produkte oder das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen entlang der weiter gefassten

Wertschöpfungskette. Dies rechtfertigt die Einrichtung eines Übergangsfonds für Betreiber und nachgelagerte Betreiber, um die entstandenen Kosten zu senken und sie bei Investitionen in die Dekarbonisierung ihrer gesamten Prozesse zu unterstützen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Wenngleich im Rahmen dieser Verordnung eine gezielte Unterstützung vorgesehen ist, um die Dekarbonisierung zu verwirklichen, dem Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu begegnen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union zu wahren, könnten sich kleine und mittlere Unternehmen, die derzeit keine Ausfuhrtätigkeiten wahrnehmen, neben den Unterschieden bei der CO₂-Bepreisung strukturellen Hindernissen beim Zugang zu internationalen Märkten gegenübersehen. Die Kommission sollte prüfen, ob derartige strukturelle Hindernisse mit Blick auf den Marktzugang bestehen und ob zusätzliche Unterstützungsmechanismen erforderlich sind, um den Marktzugang zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit

dieser Unternehmen zu verbessern.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) In kleinen Volkswirtschaften und Volkswirtschaften in Randlage sowie in Mitgliedstaaten, in denen ein großer Anteil der gehandelten Waren auf Waren entfällt, die unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallen, sind Betreiber und nachgelagerte Betreiber auf Ausfuhrmärkten außerhalb der Union aufgrund höherer Logistikkosten und begrenzter Skaleneffekte einem besonders akuten Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Energieintensive **Industrien**, die unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, internalisieren die Kosten ihrer Treibhausgasemissionen schrittweise. Die niedrigere unionsweite Emissionsobergrenze in Verbindung mit der in der genannten Richtlinie vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung erfordert

(4) Energieintensive **Industriezweige**, die unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, internalisieren die Kosten ihrer Treibhausgasemissionen schrittweise. Die niedrigere unionsweite Emissionsobergrenze in Verbindung mit der in der genannten Richtlinie vorgesehenen schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung erfordert

kostenintensive und rasche Anpassungen seitens der unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Industriezweige, wodurch sich das kurzfristige Risiko der Verlagerung von **CO₂-Emissionen** erhöht. Das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen wird durch die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ nicht vollständig eliminiert und sollte daher durch zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs und **zur** Förderung der Dekarbonisierung von Industriezweigen angegangen werden.

⁸ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

kostenintensive und rasche Anpassungen seitens der unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Industriezweige, wodurch sich das kurzfristige Risiko der Verlagerung von **CO₂-Emissionen** erhöht, **etwa in Wirtschaftszweigen, die ihre Produktionsverfahren noch nicht ausreichend umgewandelt oder bisher nicht auf kohlenstoffarme Technologien umgestellt haben**. Das verbleibende Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen wird durch die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ nicht vollständig eliminiert und sollte daher durch zusätzliche Maßnahmen zur **nachweisbaren** Unterstützung des Übergangs und Förderung der Dekarbonisierung von Industriezweigen angegangen werden. **In Industriezweigen wie der Düngemittelindustrie könnte sich dieses Restrisiko zudem direkt auf die landwirtschaftlichen Produktionskosten auswirken, was Folgen für die Ernährungssicherheit der Union haben könnte.**

⁸ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Um** Anreize für **Dekarbonisierungsmaßnahmen zu schaffen, ist es angezeigt**, ein Finanzierungsinstrument der Union, **den** Temporären Dekarbonisierungsfonds (im Folgenden „Fonds“), **einzurichten, mit dem Betreibern** in CO₂-intensiven **Sektoren, die dem verbleibenden Risiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, **befristete finanzielle Unterstützung gewährt wird, um sicherzustellen, dass die Dekarbonisierungsbemühungen in der Union aufrechterhalten werden und dass die Anreize zur Emissionsreduktion wirksam bleiben**. Diese Unterstützung sollte strikt auf das Maß beschränkt sein, das **notwendig ist, um dieses verbleibende Risiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen **zu mindern**, verhältnismäßig sein und von nachweisbaren **Fortschritten bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden**.

Geänderter Text

(5) **Zur Ergänzung der bereits bestehenden** Anreize für **die Dekarbonisierung der Industrie wird mit dieser Verordnung ein zusätzliches** Finanzierungsinstrument der Union **eingerrichtet. Mittels des** Temporären Dekarbonisierungsfonds (im Folgenden **der** „Fonds“) **werden Betreiber** in CO₂-intensiven **Wirtschaftszweigen, die aufgrund ihrer zur Ausfuhr in Drittländer bestimmten Produktion einem Restrisiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, **vorübergehend finanziell unterstützt. Im Wege des Fonds werden weitere Dekarbonisierungsbemühungen gefördert, wodurch zur globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und zur strategischen Produktion der Union beigetragen wird**. Diese Unterstützung sollte strikt auf das Maß beschränkt sein, das **zur Minderung des Restrisikos** der Verlagerung von CO₂-Emissionen **erforderlich ist, sowie verhältnismäßig sein und von weiteren nachweisbaren Verringerungen der Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden**. **Der Fonds ist eine Umweltmaßnahme und mit der Ausnahmeregelung nach Artikel XX des GATT vereinbar**.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Mit dem Fonds sollte sichergestellt werden, dass die Unterstützung in einen echten Übergang zur Dekarbonisierung fließt. Die direkte Unterstützung aus dem Fonds sollte klaren Auflagen mit Blick auf eine angemessene Dekarbonisierung unterliegen, etwa in Form von Plänen zur Klimaneutralität, im Wege derer einem echten Wandel und sozialen Kriterien Vorrang eingeräumt wird.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 werden von den Mitgliedstaaten erhoben. Die Kommission hat im Rahmen ihres Vorschlags für einen neuen Beschluss über das Eigenmittelsystem⁹ für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vorgeschlagen, dass 75 % der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten dem EU-Haushalt als Eigenmittel¹⁰ zufließen sollten. Um die erforderliche Finanzierung sicherzustellen, sollte der Fonds

(6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 werden von den Mitgliedstaaten erhoben. Die Kommission hat im Rahmen ihres Vorschlags für einen neuen Beschluss über das Eigenmittelsystem⁹ für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 vorgeschlagen, dass 75 % der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten dem EU-Haushalt als Eigenmittel¹⁰ zufließen sollten. Um die erforderliche Finanzierung sicherzustellen, sollte der Fonds

aus den verbleibenden 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten finanziert werden, die als externe zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten des Fonds und der Verwaltungskosten der Kommission für die Verwaltung des Fonds dienen sollten. Um dem Fonds den angemessenen Anteil der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als externe zweckgebundene Einnahmen zuzuweisen, ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ vorzusehen.

⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) 574 final).

¹⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das

aus den verbleibenden 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Zertifikaten finanziert werden, die als externe zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten des Fonds und der Verwaltungskosten der Kommission für die Verwaltung des Fonds dienen sollten. Um dem Fonds den angemessenen Anteil der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 als externe zweckgebundene Einnahmen zuzuweisen, ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ vorzusehen, **wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die Verwendung solcher Einnahmen unmittelbar zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie und damit zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Wirtschaftszweige beiträgt, um der Verlagerung der Produktion entgegenzuwirken und die strategische Autonomie der Union zu stärken.**

⁹ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025)0574).

¹⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das

Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025) **574** final).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (COM(2025)**0574**).

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Fondsmittel sollten nur zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten und zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet werden. Nicht verwendete Einnahmen **sollten den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem Beitrag zum Fonds zurückerstattet werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorzusehen.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Geänderter Text

(7) Die Fondsmittel sollten nur zur Deckung der Verpflichtungen zur Zahlung der finanziellen Unterstützung an die Endbegünstigten und zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet werden. Nicht verwendete Einnahmen **könnten als zusätzliche Beiträge zur Finanzierung von internationalen Klimaschutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens von Paris umgeschichtet werden.**

(7a) Die Union ist entschlossen, mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, wenn es gilt, ihre Treibhausgasemissionen beispielsweise im Wege der Dekarbonisierung und der Umstellung ihrer Industriezweige zu verringern und sich an den Klimawandel anzupassen. Die Kommission muss weiterhin mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenarbeiten, um sie bei der Einhaltung des CBAM zu unterstützen. Gemäß Artikel 30 Absätze 6 und 8 der Verordnung (EU) 2023/956 ist die Kommission verpflichtet, regelmäßig die Auswirkungen des CBAM auf die am wenigsten entwickelten Länder und den Beitrag des CBAM zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie in diesen Ländern zu bewerten, darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls neue Maßnahmen in dieser Hinsicht vorzuschlagen, sowie ferner in Erwägung zu ziehen, ungenutzte Einnahmen aus dem Fonds als zusätzliche Beiträge zur Finanzierung von internationalen Klimaschutzmaßnahmen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens von Paris bereitzustellen.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Fonds sollte den **Begünstigten** in den Jahren 2028 und 2029 finanzielle Unterstützung gewähren, um das **verbleibende Risiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, zu mindern, das auf der Grundlage der Produktion in dem zweijährigen Referenzzeitraum 2026-2027 bestimmt werden kann. Da die Fortsetzung der Dekarbonisierungsbemühungen sichergestellt und die verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen angegangen werden müssen, die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem jedoch erst 2028 verfügbar sein werden, ist es angezeigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Unterstützung für Maßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung zu gewähren, bevor selbige in Kraft tritt. Eine solche rückwirkende Förderfähigkeit ist strikt auf Maßnahmen beschränkt, die zu den Umweltzielen dieser Verordnung beitragen.

Geänderter Text

(8) Der Fonds sollte den **Endbegünstigten** in den Jahren **2027**, 2028 und 2029 finanzielle Unterstützung gewähren, um das **Restrisiko** der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, zu mindern, das auf der Grundlage der **zur Ausfuhr bestimmten** Produktion in dem zweijährigen Referenzzeitraum 2026-2027 bestimmt werden kann. Da die Fortsetzung der Dekarbonisierungsbemühungen sichergestellt und die verbleibenden Risiken der Verlagerung von CO₂-Emissionen angegangen werden müssen, die Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem jedoch erst 2028 verfügbar sein werden, ist es angezeigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Unterstützung für Maßnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung zu gewähren, bevor selbige in Kraft tritt. Eine solche rückwirkende Förderfähigkeit ist strikt auf Maßnahmen beschränkt, die zu den Umweltzielen dieser Verordnung beitragen **und die ab dem 1. Januar 2026 durchgeführt werden.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Durch die Begrenzung des anfänglichen Unterstützungszeitraums auf **zwei** Jahre sollte der Fonds kurzfristige Unterstützung leisten, bis im Rahmen der geplanten Überprüfung des EU-EHS umfassend geprüft wird, wie das Problem des verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen ab 2028 am besten angegangen werden kann. Durch den temporären Charakter des Fonds ist jede Auslegung ausgeschlossen, wonach er einen Präzedenzfall, ein Modell oder einen Bezugspunkt für die Überprüfung des EU-EHS darstellen könnte. Dementsprechend begründen das Bestehen, der Betrieb oder die Einstellung des Fonds keinen Vertrauensschutz oder sonstige legitime Erwartungen in Bezug auf die Überprüfung des EU-EHS.

Geänderter Text

(9) Durch die Begrenzung des anfänglichen Unterstützungszeitraums auf **drei** Jahre sollte der Fonds kurzfristige Unterstützung leisten, bis im Rahmen der geplanten Überprüfung des EU-EHS umfassend geprüft wird, wie das Problem des verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen ab 2028 am besten angegangen werden kann. Durch den temporären Charakter des Fonds ist jede Auslegung ausgeschlossen, wonach er einen Präzedenzfall, ein Modell oder einen Bezugspunkt für die Überprüfung des EU-EHS darstellen könnte. Dementsprechend begründen das Bestehen, der Betrieb oder die Einstellung des Fonds keinen Vertrauensschutz oder sonstige legitime Erwartungen in Bezug auf die Überprüfung des EU-EHS. ***Die Gestaltung und Durchführung des Fonds sollte dem Ergebnis der geplanten Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG und der Prüfung einer dauerhaften Ausfuhrlösung in diesem Rahmen nicht vorgreifen und auch künftig mit der langfristigen Architektur des CO₂-Bepreisungssystems der Union in Einklang stehen.***

Abänderung 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Angesichts des befristeten Charakters des Fonds sollte seine Verwaltung kosteneffizient sein und **den** Verwaltungsaufwand sowohl für die Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung als auch für die **zuständigen Behörden der** Mitgliedstaaten so gering wie möglich **halten**. **Daher sollte für das Jahr 2028 eine einzige Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für den Produktions-Referenzzeitraum 2026-2027 vorgesehen werden.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Angesichts des befristeten Charakters des Fonds sollte seine Verwaltung kosteneffizient **und kostenwirksam** sein und **der** Verwaltungsaufwand sowohl für die Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung als auch für die Mitgliedstaaten so gering wie möglich **gehalten** werden.

Geänderter Text

(10a) Um den Begünstigten, die einem Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, eine frühzeitige Entschädigung zu ermöglichen, sollte die Kommission für das Jahr 2027 eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen vorsehen. Die Begünstigten sollten die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob sie im Jahr 2028 einen einzigen Antrag für den Referenzzeitraum der zur Ausfuhr bestimmten Produktion 2026-2027 einreichen oder zwei getrennte Anträge stellen, den ersten bereits im Jahr 2027 für den Referenzzeitraum der zur Ausfuhr bestimmten

Produktion 2026 und einen weiteren im Jahr 2028 für den Referenzzeitraum der zur Ausfuhr bestimmten Produktion 2027.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Fonds sollte insbesondere zum Dekarbonisierungsziel beitragen, indem **er** Betreiber von EU-EHS-Anlagen **unterstützt**, die Waren herstellen, die kurzfristig dem größten verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind. Diese Waren sollten unter Berücksichtigung sowohl ihrer Emissionen als auch des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, ausgewählt werden, wobei der Ansatz zur Festlegung der Carbon-Leakage-Liste für das EU-EHS als Ausgangspunkt zugrunde gelegt und die Maßnahme auf die Waren ausgerichtet werden sollte, bei denen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf der Grundlage eines objektiven Indikators nach wie vor am höchsten ist.

Geänderter Text

(12) Der Fonds sollte insbesondere zum Dekarbonisierungsziel beitragen, indem Betreiber von EU-EHS-Anlagen, die Waren herstellen, die kurzfristig dem größten verbleibenden Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, **und nachgelagerte Betreiber, die derartige Waren herstellen, an Bedingungen geknüpfte Unterstützung erhalten**. Diese Waren sollten unter Berücksichtigung sowohl ihrer Emissionen als auch des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen, dem sie ausgesetzt sind, ausgewählt werden, wobei der Ansatz zur Festlegung der Carbon-Leakage-Liste für das EU-EHS als Ausgangspunkt zugrunde gelegt und die Maßnahme auf die Waren ausgerichtet werden sollte, bei denen das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf der Grundlage eines objektiven Indikators nach wie vor am höchsten ist.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das Risiko, dem einige Waren ausgesetzt sind, bei denen unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallende Erzeugnisse, darunter Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und insbesondere Düngemittel, verwendet werden, sollte im Rahmen des Fonds ebenfalls berücksichtigt werden, da einige dieser Erzeugnisse aufgrund höherer Preise für die Einfuhr von Inhaltsstoffen und Vorläuferstoffen kurzfristig einen erheblichen Kostenanstieg erfahren könnten. Die Kommission sollte daher gegebenenfalls spezifische Indikatoren für die Wirksamkeit des Düngemiteleinsatzes und die Intensität des Energieverbrauchs aufnehmen. Im Rahmen des Fonds sollten auch Betreiber von Anlagen, die direkt unter das EU-EHS fallen, sowie ihre nachgelagerten Betreiber berücksichtigt werden, und es sollte gezielte Unterstützung geleistet werden, die auf die zusätzlichen CO₂-bezogenen Kosten beschränkt ist.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Auswahlkriterien, die zur Festlegung der in den

Anwendungsbereich fallenden Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse verwendet werden, beruhen auf den direkten und indirekten Auswirkungen der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 und der Richtlinie 2003/87/EG auf die Kosten für diese Erzeugnisse, ausgedrückt als Anteil an der Bruttowertschöpfung, sowie auf der Handelsintensität des Wirtschaftszweigs mit Drittländern.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Nachgelagerte Betreiber und Anlagen, die erheblich und nachweislich von den kumulativen Auswirkungen der Abschaffung der kostenlosen Zuteilung im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG und der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 auf die Kosten der unter das CBAM fallenden Inputs betroffen und gleichzeitig einem erheblichen Wettbewerbsdruck auf den Ausfuhrmärkten ausgesetzt sind, sollten im Rahmen des Fonds gezielte Unterstützung erhalten können, wobei klare Förderfähigkeitskriterien und angemessene Auflagen mit Blick auf die Dekarbonisierung gelten sollten. Es kann jedoch sein, dass nachgelagerte Betreiber nicht denselben

Konditionalitätsanforderungen nachkommen müssen wie Betreiber. Daher sollte die Kommission nachgelagerten Betreibern weniger belastende Verpflichtungen auferlegen als Betreibern.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Betreiber von EU-EHS-Anlagen, die Zementklinker und Zement herstellen, unterliegen der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG und sind einem Restrisiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf Ausfuhrmärkten ausgesetzt, das in der Verordnung (EU) 2023/956 nicht vollständig geregelt wird. Die Einbeziehung von Zementklinkern und Zementerzeugnissen in den Anwendungsbereich des Fonds steht im Einklang mit dem Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 und mit dem Ziel des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit der Zementhersteller der Union in Bezug auf die Ausfuhr, einschließlich derjenigen mit Sitz in Mitgliedstaaten, bei denen es sich um Inseln handelt oder die sich in Randlage befinden und in denen die Zementproduktion einen erheblichen Anteil der

**Industrieproduktion
ausmacht.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13e) Die Finanzarchitektur des Fonds muss dynamisch bleiben und an Marktentwicklungen angepasst werden können. Daher sollte die Kommission im Rahmen ihres Zwischenberichts die Durchführbarkeit und die möglichen Auswirkungen einer Transaktionsgebühr auf dem EU-EHS-Sekundärmarkt bewerten. Ergibt die Bewertung, dass eine solche Transaktionsgebühr erfolgreich zur Stärkung der Marktstabilität und Erhöhung der Mittel des Fonds beitragen kann, ohne die kontinuierliche Erfüllung der Verpflichtungen durch die unter das EU-EHS fallenden Wirtschaftszweige zu beeinträchtigen, sollte die Kommission in Erwägung ziehen, eine derartige Transaktionsgebühr bis zum 31. Dezember 2028 einzuführen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Um sicherzustellen, dass

(14) **Die Unterstützung sollte**

die finanzielle Unterstützung **Anreize** für die Verringerung der Treibhausgasemissionen **schafft**, sollte **diese** Unterstützung **nach objektiven, nichtdiskriminierenden und vorab festgelegten Bedingungen** gewährt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Bedingungen auf dem bestehenden Verwaltungsrahmen aufbauen, der für die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS geschaffen wurde. Um die Bedingungen an das bestehende Verfahren für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung anzugleichen, sollte die finanzielle Unterstützung davon abhängig gemacht werden, dass die im Rahmen von Energieaudits oder gleichwertigen Maßnahmen formulierten Empfehlungen umgesetzt wurden **oder** dass eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Tätigkeit von Investitionen eingegangen wurde, mit denen die in einem Plan zur Klimaneutralität aufgeführten Zielwerte und Etappenziele erreicht werden sollen. **Um die Emissionen möglichst wirksam und kosteneffizient zu senken, sollten** die Begünstigten die **Wahl haben**, ihre **Unterstützung in Projekte zu investieren**, die **ihrer individuellen Situation am besten entsprechen**.

nach objektiven, nicht diskriminierenden und vorab festgelegten Bedingungen gewährt werden, die zu überprüfen sind. Um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung für die **Betreiber zu einer nachweisbaren** Verringerung der Treibhausgasemissionen **führt**, sollte **die** Unterstützung **in erster Linie für neue Investitionen in die Dekarbonisierung** gewährt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Bedingungen auf dem bestehenden Verwaltungsrahmen aufbauen, der für die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS geschaffen wurde. Um die Bedingungen an das bestehende Verfahren für die Beantragung der kostenlosen Zuteilung anzugleichen, sollte die finanzielle Unterstützung **für Betreiber** davon abhängig gemacht werden, dass die im Rahmen von Energieaudits oder gleichwertigen Maßnahmen formulierten Empfehlungen **nachweislich** umgesetzt wurden **und** dass eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Tätigkeit von Investitionen eingegangen wurde, mit denen die in einem Plan zur Klimaneutralität **oder einem Übergangsplan für den Klimaschutz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission^{1a}** aufgeführten Zielwerte und Etappenziele **für 2030** erreicht werden sollen. **Die Begünstigten sollten die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds insbesondere in**

Investitionen lenken, mit denen die in Abschnitt 5 des Beihilferahmens für den Deal für eine saubere Industrie (CISAF) genannten Mindestanforderungen in Bezug auf Dekarbonisierung oder Energieeffizienz erfüllt werden. Die Begünstigten sollten weiterhin flexibel die Dekarbonisierungsmaßnahmen wählen können, die im Hinblick auf ihre konkreten Umstände am wirksamsten sind, sofern die Konditionalitätsanforderungen des Fonds erfüllt werden.

^{1a} Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um sicherzustellen, dass die Interessen der Union geschützt werden und die Wirtschaft der Union gestärkt wird, sollten die Begünstigten die finanzierte Technologie und die betreffende Anlage nicht in Länder außerhalb des

Gebiets der Union verlagern, und ein Teil der im Rahmen der kofinanzierten Investitionen eingesetzten Ausrüstung sollte innerhalb der Union beschafft werden. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die irische Wirtschaft die gesamte Insel umfasst, sollten Betreiber und nachgelagerte Betreiber in Irland Ausrüstung, Lieferungen, Materialien oder Komponenten auch von in Nordirland niedergelassenen Lieferanten beschaffen können.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Zum Schutz der sozialen Rechte sollten die Begünstigten des Fonds das einschlägige Arbeitsrecht und die geltenden Tarifverträge achten.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Nach Einreichung der Anträge sollte die Methode für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die ***von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden*** festgelegt werden. Bei dieser Berechnung sollte der

(15) Nach Einreichung der Anträge sollte die Methode für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die ***Kommission*** festgelegt werden. Bei dieser Berechnung sollte der Jahresdurchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-

Jahresdurchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für die Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt werden, da diese Jahre die Bezugsjahre sind, für die die Unterstützung gewährt wird, und die Kosten der Bewältigung des verbleibenden Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besser widerspiegeln. **Nach Abschluss der Berechnungen sollten die zuständigen Behörden** der Kommission eine Liste aller Begünstigten und ihrer jeweiligen berechneten finanziellen Unterstützung **übermitteln**.

Zertifikate auf der Auktionsplattform für die Jahre 2026 und 2027 berücksichtigt werden, da diese Jahre die Bezugsjahre sind, für die die Unterstützung gewährt wird, und die Kosten der Bewältigung des verbleibenden Risikos einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besser widerspiegeln. **Bei der Berechnung sollte zudem berücksichtigt werden, ob auf dem Ausfuhrmarkt eine CO₂-Bepreisung angewandt wird und wie hoch sie ausfällt, da sich dies auf das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auswirkt. Nach Abschluss der Berechnungen sollte die** Kommission eine Liste aller Begünstigten und ihrer jeweiligen berechneten finanziellen Unterstützung **erstellen und veröffentlichen**.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Nach Überprüfung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgelegten Berechnungen sollte die Kommission** einen Beschluss über den jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Betrag **erlassen**, in dem die Beträge, die jedem Endbegünstigten in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu zahlen sind, ausgewiesen werden. Dieser Beschluss sollte eine rechtliche Verpflichtung gegenüber den Endbegünstigten im Sinne der Verordnung (EU, Euratom)

Geänderter Text

(16) **Die Kommission sollte auf der Grundlage ihrer** Berechnungen einen Beschluss über den jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Betrag **veröffentlichen**, in dem die Beträge, die jedem Endbegünstigten in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu zahlen sind, ausgewiesen werden. Dieser Beschluss sollte eine rechtliche Verpflichtung gegenüber den Endbegünstigten im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2590 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶

2024/2590 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ darstellen. Die Kommission sollte den **jedem Mitgliedstaat zugewiesenen** Betrag, der der finanziellen Unterstützung für die Endbegünstigten in diesem Mitgliedstaat entspricht, **an die zuständigen nationalen Behörden** auszahlen. Die zuständigen Behörden sollten die Unterstützung dann zügig an ihre jeweiligen Endbegünstigten auszahlen.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

darstellen. Die Kommission sollte den **zuständigen Behörden den Betrag, der jedem Mitgliedstaat zugewiesen wird und** der finanziellen Unterstützung für die Endbegünstigten in diesem Mitgliedstaat entspricht, **danach zeitnah** auszahlen. Die zuständigen Behörden sollten die Unterstützung dann zügig an ihre jeweiligen Endbegünstigten auszahlen.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, sollten die Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die ihnen durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

(17) Um die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union **und der Ziele der vorliegenden Verordnung** zu gewährleisten, sollten die Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) über die ihnen durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des

Rates¹⁷ und die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übertragenen Befugnisse verfügen, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen. Für die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁸ an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, sollte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und strafrechtlich verfolgen.

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung

Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übertragenen Befugnisse verfügen, Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen, **etwa mittels risikobasierter Kontrollen und des Einsatzes digitaler Instrumente für den Abgleich der Daten aus den EU-EHS- und CBAM-Registern.** Für die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁸ an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, sollte die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und strafrechtlich verfolgen. **Die Kommission sollte mit Unterstützung der einschlägigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen, ob die Endbegünstigten die finanzielle Unterstützung in Investitionen gelenkt haben, die mit den Anforderungen nach dieser Verordnung vereinbar sind, und rechtliche Schritte einleiten, um die Mittel im Fall eines Verstoßes wieder einzuziehen.**

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung

(Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

(Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹⁸ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen sollten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollten alle Bestimmungen über die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen besonderen Berichtspflichten unterliegen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Die Auswirkungen dieser

**Verordnung auf den
Haushaltsplan der Union
wurden gemäß Artikel 310
Absatz 4 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen
Union bewertet⁺. Für die
Durchführung dieser
Verordnung sollten
ausreichende finanzielle und
personelle Mittel
bereitgestellt werden, wobei
die Auswirkungen der
Finanzierung auf andere
Programme und
Politikbereiche der Union zu
berücksichtigen sind und die
Vereinbarkeit mit dem
mehrfährigen Finanzrahmen,
dem System der Eigenmittel
und der entsprechenden
interinstitutionellen
Vereinbarung sowie mit den in
der Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 festgelegten
Haushaltsgrundsätzen
sicherzustellen ist.**

**+ Zur Erinnerung:
Haushaltspolitische
Bewertung des
Haushaltsausschusses des
Europäischen Parlaments vom
23. Juni 2026 zu dem
Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Einrichtung
des Temporären
Dekarbonisierungsfonds
(COM(2025)0990 - C10-
0353/2025 -
2025/0418(COD))..**

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Aus dem Fonds wird im Zeitraum **2028-2029** finanzielle Unterstützung bereitgestellt, um dem verbleibenden Risiko einer Verlagerung von **CO₂-Emissionen** im Zusammenhang mit **CO₂-intensiven** Waren, die von förderfähigen Anlagenbetreibern im Zeitraum 2026-2027 hergestellt werden, entgegenzuwirken.

Geänderter Text

(2) Aus dem Fonds wird im Zeitraum **2027-2029** finanzielle Unterstützung bereitgestellt, um dem verbleibenden Risiko einer Verlagerung von **CO₂-Emissionen** im Zusammenhang mit **CO₂-intensiven** Waren, die von förderfähigen Anlagenbetreibern **und förderfähigen nachgelagerten Betreibern** im Zeitraum 2026-2027 hergestellt **und ausgeführt** werden, entgegenzuwirken.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Absatz 1 - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) „nachgelagerter Betreiber“ eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische oder natürliche Person, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren als Inputs aus Primärrohstoffen in ihren Herstellungsverfahren verwendet, um förderfähige Waren herzustellen;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „förderfähige Ware“ jede der im Anhang aufgeführten Waren;

c) „förderfähige Ware“ jede der im Anhang aufgeführten Waren **sowie Waren, bei denen gemäß Artikel 6 Absatz 3 ein**

***erhöhtes verbleibendes Risiko
der Verlagerung von CO₂-
Emissionen ermittelt wird;***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die genauen Jahresbeiträge zum Fonds für **die Jahre 2026 und 2027** bis zum 31. **Dezember** 2027 bzw. bis zum 31. **Dezember** 2028 mit. Die Mitgliedstaaten überweisen bis zum **31. März 2028** bzw. bis zum **31. März 2029** einen Geldbetrag an den Fonds, der dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Betrag entspricht. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Abweichend von der genannten Bestimmung gelten die Beträge als externe zweckgebundene Einnahmen.

Geänderter Text

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die genauen Jahresbeiträge zum Fonds für **das Jahr 2026** bis zum 31. **Juli** 2027 bzw. **für das Jahr 2027** bis zum 31. **Juli** 2028 mit. Die Mitgliedstaaten überweisen bis zum **30. September 2027 für die Einnahmen im Jahr 2026** bzw. bis zum **30. September 2028 für die Einnahmen im Jahr 2027** einen Geldbetrag an den Fonds, der dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Betrag entspricht. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Abweichend von der genannten Bestimmung gelten die Beträge als externe zweckgebundene Einnahmen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Einnahmen, die nach der vollständigen Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten und der Zahlung der Verwaltungskosten des Fonds verbleiben, werden nicht

Geänderter Text

(4) Einnahmen, die nach der vollständigen Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten und der Zahlung der Verwaltungskosten des Fonds verbleiben, werden nicht

automatisch für eine Verwendung durch den Fonds übertragen.
Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **erstattet** die Kommission den **Mitgliedstaaten die überschüssigen Einnahmen im Verhältnis zu ihrem Finanzbeitrag zum Fonds zurück.**

automatisch für eine Verwendung durch den Fonds übertragen.
Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 **kann** die Kommission **diese Einnahmen verwenden, um** den **internationalen Verpflichtungen der Union mit Blick auf die Klimaschutzfinanzierung, insbesondere denjenigen im Rahmen von Artikel 9 des Übereinkommens von Paris, nachzukommen.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2030 einen Bericht über die aus dem Fonds finanzierten Ausgaben vor. Dieser Bericht enthält mindestens eine detaillierte Aufschlüsselung der aus dem Fonds ausgezahlten Mittel und der Anträge nach Mitgliedstaat, Sektor, Waren und Anlagen sowie eine Evaluierung des Fonds.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a - Absatz 1 (neu)

Geänderter Text

entfällt

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dokumentiert die Kommission jährlich detaillierte Informationen über die Erhebung und Verwendung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten zweckgebundenen Einnahmen in den einschlägigen Arbeitsdokumenten zum Entwurf des Haushaltsplans des Fonds und schlüsselt die im Rahmen des Fonds ausgezahlten Mittel und Anträge nach Mitgliedstaat, Wirtschaftszweig, Waren und Anlagen auf.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a - Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bis zum 31. März 2028 führt die Kommission eine umfassende Bewertung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Zwischenbericht über die Leistung und Wirksamkeit des Fonds vor, wobei folgende Aspekte bewertet werden:

a) die Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen, wobei unter anderem bewertet wird, ob die Wirtschaftszweige, die einem Risiko der Verlagerung der Produktion in Länder

**außerhalb der Union
ausgesetzt sind, im Rahmen
des Anwendungsbereichs der
förderfähigen Waren und
Wirtschaftszweige
angemessen erfasst werden,**

**b) die Förderung gleicher
Wettbewerbsbedingungen für
Unionshersteller auf
Drittmärkten und für alle
unter die Richtlinie
2003/87/EG und die
Verordnung (EU) 2023/956
fallenden Waren,**

**c) die Verwirklichung
nachprüfbarer
Emissionsminderungen.**

**Im Rahmen des
Zwischenberichts nach
Unterabsatz 1 wird
insbesondere Folgendes
bewertet:**

**a) die Angemessenheit des
Anwendungsbereichs der
vorliegenden Verordnung in
Bezug auf die förderfähigen
Waren oder Wirtschaftszweige
auf der Grundlage einer
aktualisierten Bewertung des
Restrisikos der Verlagerung
von CO₂-Emissionen dieser
Waren oder
Wirtschaftszweige,**

**b) die Angemessenheit der
dem Fonds zugewiesenen
Finanzmittel im Hinblick auf
seine Ziele und die Frage, ob
die verfügbaren Mittel
angesichts des auf der
Grundlage der eingegangenen
Anträge festgestellten
Förderbedarfs der
betreffenden
Wirtschaftszweige und
Anlagen verhältnismäßig sind,**

**c) die Vereinbarkeit des Fonds
mit den Klimazielen der**

Union, den Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie den internationalen Verpflichtungen der Union,

d) die Angemessenheit der Einführung einer gezielten Transaktionsgebühr auf dem Sekundärmarkt des EU-EHS, die Auswirkungen einer solchen Gebühr auf die Preisstabilität und die erwarteten Einnahmen für den Fonds,

e) eine Bewertung der Wirksamkeit und des Mehrwerts der Verwendung der verbleibenden Mittel des Fonds als Beitrag zu den internationalen Klimaschutzverpflichtungen der Union gemäß Artikel 9 des Übereinkommens von Paris.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a- Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Berichte kann die Kommission gegebenenfalls, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2028, zusammen mit dem entsprechenden Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, dem eine Folgenabschätzung beigelegt ist, um unter anderem

a) das Bestehen des Fonds über den 31. Dezember 2029

hinaus für den Zeitraum von 2031 bis 2040 zu verlängern, wobei die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG zu berücksichtigen sind,

b) den Anwendungsbereich des Fonds im Hinblick auf förderfähige Waren oder Wirtschaftszweige anzupassen,

c) die Mittelausstattung des Fonds anzupassen, damit eine angemessene Unterstützung für förderfähige Betreiber sichergestellt ist, und

d) unter Vorbehalt der Feststellungen im Zwischenbericht eine Transaktionsgebühr auf dem Sekundärmarkt des EU-EHS einzuführen, wobei Transaktionen ausgenommen werden, die ausschließlich zum Zweck der Einhaltung der Richtlinie 2003/87/EG ausgeführt werden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a- Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2030 einen Bericht über die aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen und Ausgaben vor. Dieser Bericht enthält mindestens eine detaillierte Aufschlüsselung der aus dem Fonds ausgezahlten Mittel, der Anträge und Auszahlungen nach Mitgliedstaat, Wirtschaftszweig, Waren und

***Anlagen und der erzielten
nachprüfbaren
Emissionsminderungen sowie
eine Evaluierung des Fonds.***

Abänderung 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a- Absatz 5 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2028 einen Bericht über die aus dem Fonds finanzierten Ausgaben vor, in dem die eingegangenen Anträge, die betreffenden Wirtschaftszweige und Anlagen und der Umfang des Förderbedarfs aufgeführt werden und bewertet wird, ob die verfügbaren Mittel ausreichen, um diesen Bedarf zu decken.

Abänderung 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Betreiber einer Anlage, in der nicht im Anhang aufgeführte Waren hergestellt werden, welche ein niedriges Verhältnis von Wert zu Gewicht aufweisen und für die ein erhöhtes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf nationaler Ebene im Sinne des gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakts besteht,

(2) Der Betreiber einer Anlage, in der nicht im Anhang aufgeführte Waren hergestellt werden, ***oder ein nachgelagerter Betreiber, der solche Waren herstellt***, welche ein niedriges Verhältnis von Wert zu Gewicht aufweisen und für die ein erhöhtes verbleibendes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf nationaler Ebene

kommt auf einen Beschluss, der von der Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats erlassen wurde, für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 unter den in Artikel 7 festgelegten Bedingungen in Betracht.

im Sinne des gemäß Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakts besteht, kommt auf einen Beschluss, der von der Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats erlassen wurde, für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 unter den in Artikel 7 festgelegten Bedingungen in Betracht.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein nachgelagerter Betreiber, der im Anhang dieser Verordnung aufgeführte förderfähige Waren herstellt, die unter die in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fallen, kommt unter den in Artikel 7 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung in Betracht, sofern er nachweist, dass

- a) ihm für diese Waren erhebliche zusätzliche CO₂-bezogene Kosten entstanden sind, die von Betreibern im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG oder der Verordnung (EU) 2023/956 weitergegeben wurden, und***
- b) ein erheblicher Teil seiner Produktion dieser Waren in Drittländer ausgeführt oder an Ausführer entsprechender***

Waren geliefert wird.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Betreiber und nachgelagerte Betreiber, die im Anhang aufgeführte förderfähige Waren herstellen, kommen für eine finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 9 nicht in Betracht, wenn

a) sich nach Überprüfung durch die zuständige nationale Behörde bzw. durch die Kommission herausstellt, dass der betreffende Betreiber oder nachgelagerte Betreiber gegen die einschlägigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie gegen Arbeitgeberpflichten verstößt, die sich aus dem Arbeitsrecht der Union, aus einzelstaatlichem Arbeitsrecht oder aus geltenden Tarifverträgen gemäß den nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten ergeben, oder

b) der betreffende Betreiber und nachgelagerte Betreiber bzw. die Muttergesellschaft ihren Sitz in Ländern haben, die nicht in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung **eines Indikators** zur Bestimmung des erhöhten verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemäß Absatz 2 **und** einer Liste von Waren **auf der Grundlage dieses Indikators sowie der von den Betreibern** zusätzlich zu den in Artikel 7 genannten **zu erfüllenden Bedingungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung und des Verfahrens für die Antragstellung gemäß Unterabsatz 1** zu ergänzen.

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung **von Indikatoren** zur Bestimmung des erhöhten verbleibenden Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen gemäß Absatz 2, **die Festlegung einer auf diesem Indikator beruhenden** Liste von Waren, **einschließlich nachgelagerter Waren, die nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind, und die Festlegung von Bedingungen, die Hersteller dieser Waren** zusätzlich zu den in Artikel 7 genannten Bedingungen **erfüllen müssen, damit sie finanzielle Unterstützung erhalten**, zu ergänzen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Ist ein Betreiber verpflichtet, ein Energieaudit als eigenständiges Energieaudit oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems durchzuführen, so erhält er finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, sofern er der **zuständigen Behörde** zufriedenstellend nachweist, dass eine der folgenden Bedingungen

Geänderter Text

(1) Ist ein Betreiber verpflichtet, ein Energieaudit als eigenständiges Energieaudit oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems durchzuführen, so erhält er finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, sofern er der **Kommission** zufriedenstellend nachweist, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

erfüllt ist:

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Kosten für die Umsetzung der unter Buchstabe a genannten Empfehlungen sind unverhältnismäßig, und der Betreiber weist eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen in andere Maßnahmen nach, die zur Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, welche den Empfehlungen des Prüfberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage gleichwertig sind.

Geänderter Text

c) die Kosten für die Umsetzung der unter Buchstabe a genannten Empfehlungen sind unverhältnismäßig, und der Betreiber weist eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen in andere Maßnahmen nach, die zur **nachweisbaren** Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, welche den Empfehlungen des Prüfberichts oder des zertifizierten Energiemanagementsystems für die betreffende Anlage gleichwertig sind.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält ein Betreiber finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, **vorausgesetzt**, er **weist** eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen zur Erreichung der in einem Plan zur

Geänderter Text

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält ein Betreiber finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, **sofern er der Kommission glaubhaft nachweist, dass er** eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 3d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 zur Durchführung von Investitionen zur Erreichung der

Klimaneutralität genannten Zielvorgaben und Etappenziele **nach**, die mindestens dem im Rahmen der vorliegenden Verordnung beantragten Unterstützungsbetrag entspricht.

in einem Plan zur Klimaneutralität genannten Zielvorgaben und Etappenziele **eingegangen ist**, die mindestens dem im Rahmen der vorliegenden Verordnung beantragten Unterstützungsbetrag entspricht.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ein nachgelagerter Betreiber erhält finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, sofern er der Kommission glaubhaft nachweist, dass er Maßnahmen ergriffen hat, die nachweislich dazu führen, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren weitaus weniger verwendet werden, oder dass er Investitionen getätigt hat, die dazu führen, dass seine betreffenden Herstellungsverfahren hinsichtlich der Verwendung dieser Waren CO₂-ärmer sind, oder dass er Investitionen in seine betreffenden Lieferketten getätigt hat, die zur Folge haben, dass dieser Betreiber CO₂-ärmere Varianten entsprechender Waren verwendet.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Betreiber und nachgelagerte Betreiber erhalten finanzielle Unterstützung aus dem Fonds, sofern sie der Kommission glaubhaft nachweisen, dass

a) sie rechtlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass - soweit verfügbar - die Hälfte ihrer Ausrüstung, Lieferungen und Materialien bzw. deren Komponenten, die im Rahmen der aus dem Fonds geförderten Investitionen verwendet oder beschafft werden, aus dem Gebiet der Union stammen;

b) sie die aus dem Fonds gewährte finanzielle Unterstützung in den Jahren 2026 und 2027 nicht für Dividendenausschüttungen, die über die erwarteten Erträge hinausgehen, für Aktienrückkäufe oder für Bonuszahlungen an Führungskräfte verwenden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 - Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten standardisierte Indikatoren und Vorlagen für Betreiber und nachgelagerte Betreiber fest, die sie als Nachweis dafür nutzen können, dass sie die in Artikel 7 festgelegten

Auflagen erfüllen, darunter unter anderem Indikatoren, die für nachgelagerte Betreiber im Hinblick auf die Reduzierung des Inputs und die Verwendung von Materialien mit geringerem CO₂-Fußabdruck von Bedeutung sind. Dies umfasst vereinfachte Indikatoren und Vorlagen, die für kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig sind, wobei dem besonderen Fall Irlands und Nordirlands Rechnung zu tragen ist.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Betreiber einer Anlage, in der Waren hergestellt werden, die für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, ***kann bis zum 31. März 2028 einen Antrag auf eine solche Unterstützung aus dem Fonds stellen. Dieser Antrag wird bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gestellt, in dem der Betreiber der Anlage niedergelassen ist, und deckt die zwei Jahre der Anwendung des Fonds ab.***

Geänderter Text

(1) Der Betreiber einer Anlage, in der Waren hergestellt werden, die für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, ***oder ein nachgelagerter Betreiber, der solche Waren herstellt, kann der Kommission Folgendes vorlegen:***

a) einen einzigen Antrag bis zum 31. März 2028, der den Produktionsreferenzzeitraum 2026-2027 abdeckt; or

b) einen Antrag bis zum 31. März 2027 für den Produktionsreferenzzeitraum 2026 und bis zum 31. März

2028 einen ergänzenden Antrag für den Produktionsreferenzzeitraum 2027.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für alle Betreiber ein **Produktionsdatenbericht**, der die gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 vorgelegten geprüften Berichte über die Aktivitätsraten für **2026 und 2027 ergänzt** und die für die Überprüfung der Förderfähigkeit erforderlichen Produktionsdaten enthält;

Geänderter Text

a) für alle Betreiber ein **Produktions- und Ausfuhrdatenbericht**, der die gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 vorgelegten geprüften Berichte über die Aktivitätsraten für **den einschlägigen Produktionsreferenzzeitraum, auf den sich der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Antrag bezieht**, und die für die Überprüfung der Förderfähigkeit erforderlichen Produktionsdaten **sowie Daten über den Anteil der in Drittländern verkauften Produktion, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern**, enthält;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) für alle Betreiber, sofern zutreffend, ein Bericht über die Steuertransparenz und eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse, aus denen ersichtlich wird, dass weder der Betreiber noch seine Muttergesellschaft ihren Sitz in Ländern haben, die in

***der EU-Liste nicht
kooperativer Länder und
Gebiete für Steuerzwecke
aufgeführt sind;***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ab) für alle Betreiber
Unterlagen, aus denen
hervorgeht, dass die
Investitionen nach Artikel 7
Absätze 1, 2 und 3 im
Einklang mit Abschnitt 5 des
CISAF stehen;***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 - Buchstabe b - Buchstabe ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ii a) ein technischer
Dekarbonisierungsplan und
eine zertifizierte
Folgenabschätzung des
Projekts, aus der hervorgeht,
dass die geplanten
Investitionen zu
nachweisbaren
Emissionsminderungen
führen.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nachgelagerte Betreiber müssen einem gemäß Absatz 1 eingereichten Antrag die nachfolgend beschriebenen Elemente beifügen:

a) produktionsbezogene Daten für den Produktionsreferenzzeitraum, auf den sich die in Absatz 1 genannte Aufforderung zur Einreichung von Anträgen bezieht, um die Förderfähigkeit zu überprüfen;

b) den Anteil an der Produktion, der in Drittländern verkauft wird, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrland;

c) gegebenenfalls einen Bericht über die Steuertransparenz und eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse, aus denen hervorgeht, dass weder der Betreiber noch seine Muttergesellschaft ihren Sitz in Ländern haben, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) KMU im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sind nicht verpflichtet, ihre bestehenden

Pläne zur Klimaneutralität, ihren verifizierten Klimaneutralitätsbericht, ihr Energieaudit, ihr zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ihr zertifiziertes Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dem CISAF zu aktualisieren, nur um Unterstützung aus diesem Fonds zu erhalten.

1a Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kommission prüft innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, ob die vom Antragsteller übermittelten Angaben, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Betreibers und des nachgelagerten Betreibers im Rahmen des Fonds erforderlich sind, vollständig sind. Stellt die

Kommission vor Ablauf dieser fünfzehntägigen Frist fest, dass die vom Antragsteller übermittelten Angaben unvollständig sind oder nicht ausreichen, um die Bewertung seines Antrags abzuschließen, so wird der Antragsteller aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen ergänzende Angaben zu machen. Nach Bestätigung der Vollständigkeit darf der Antragsteller nicht mehr aufgefordert werden, neue Angaben zu machen, es sei denn, dies ist hinreichend begründet.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei der Festlegung der Einzelheiten nach Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung stimmt die Kommission diese sowie die Anforderungen des Artikels 7 dieser Verordnung mit dem bestehenden Besitzstand der Union ab, insbesondere mit den in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Anforderungen und Methoden für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Emissionen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 3 b (neu)

(3b) Nach Erlass der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beschlüsse macht die Kommission die einschlägigen Unterlagen, Nachweise und Pläne, die ihr von den Betreibern und nachgelagerten Betreibern gemäß diesem Artikel vorgelegt wurden, öffentlich zugänglich. Dies erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU zum Schutz personenbezogener Daten sowie zum Schutz von wirtschaftlich sensiblen Informationen und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^{1a} bzw. der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).**

1b Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj>).

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Eine zuständige Behörde bewertet** die gemäß Absatz 2 vorgelegten Unterlagen. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die **zuständige Behörde**, ob die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie zieht die Mittel wieder ein, wenn die Bedingungen nicht erfüllt waren, und leitet erforderlichenfalls diesbezügliche rechtliche Schritte ein.

Geänderter Text

(4) **Die Kommission prüft - mit Unterstützung der betreffenden zuständigen Behörden -** die gemäß Absatz 2 vorgelegten Unterlagen. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die **Kommission**, ob die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Sie zieht die Mittel wieder ein, wenn die Bedingungen nicht erfüllt waren, und leitet erforderlichenfalls diesbezügliche rechtliche Schritte ein.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bis zum 30. Juni **2028 legt eine zuständige Behörde der** Kommission eine Liste **vor**, in der alle Antragsteller, die die

Geänderter Text

(5) Bis zum 30. Juni **2027 bzw. bis zum 30. Juni 2028 erstellt die** Kommission eine Liste, in der alle Antragsteller, **die bis zum**

Bedingungen – wie gemäß Absatz 4 festgestellt – erfüllen, ihre jeweiligen Anlagen und die gemäß Artikel 9 berechnete Höhe der Unterstützung aufgeführt sind.

31. März 2027 bzw. bis zum 31. März 2028 einen Antrag auf Unterstützung gestellt haben, die die Bedingungen – wie gemäß Absatz 4 festgestellt – erfüllen, ihre jeweiligen Anlagen und die gemäß Artikel 9 berechnete Höhe der Unterstützung aufgeführt sind.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **zuständigen Behörden bewerten** und **berechnen** die Höhe der finanziellen Unterstützung, die förderfähigen Betreibern für die Herstellung jeder der im Anhang aufgeführten Waren zu gewähren ist, entsprechend der Anzahl der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate. Die Zahl der Emissionszertifikate wird gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 berechnet und trägt dem von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 4 der genannten Verordnung erlassenen Beschluss Rechnung. Zur Berechnung des finanziellen Werts der Unterstützung wird die Zahl der kostenlosen Zertifikate an den Anteil der Produktion (Menge) der im Anhang aufgeführten Waren angepasst und mit dem Jahresdurchschnitt der auf der gemeinsamen Auktionsplattform gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 festgelegten Verfahren **in den Jahren 2026 und 2027 erzielten Schlusspreise der**

Geänderter Text

(1) Die **Kommission bewertet** und **berechnet auf transparente Weise** die Höhe der finanziellen Unterstützung, die förderfähigen Betreibern für die Herstellung jeder der im Anhang aufgeführten **ausgeführten** Waren zu gewähren ist, entsprechend der Anzahl der schrittweisen Abschaffung der kostenlosen Zertifikate. Die Zahl der Emissionszertifikate wird gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 berechnet und trägt dem von der Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 4 der genannten Verordnung erlassenen Beschluss Rechnung. Zur Berechnung des finanziellen Werts der Unterstützung wird die Zahl der kostenlosen Zertifikate an den Anteil der Produktion (Menge) der im Anhang aufgeführten Waren, **die in Drittländer ausgeführt wurden**, angepasst und mit dem Jahresdurchschnitt der auf der gemeinsamen Auktionsplattform gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU)

EU-EHS-Zertifikate
multipliziert.

2023/2830 festgelegten Verfahren
**erzielten Schlusspreise der
EU-EHS-Zertifikate für den
Bezugszeitraum, für den ein
Antrag auf Unterstützung
gemäß Artikel 8 Absatz 1
dieser Verordnung eingereicht
wurde, multipliziert.**

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Kommission bewertet
und berechnet die Höhe der
finanziellen Unterstützung,
die förderfähigen
nachgelagerten Betreibern für
die Herstellung jeder der im
Anhang aufgeführten
ausgeführten Waren zu
gewähren ist, und zwar
anhand folgender Faktoren:**

**a) der Menge der
ausgeführten Waren;**

**b) des CO₂-Gehalts der unter
das CBAM fallenden Inputs
oder Vorläuferstoffe, die zur
Herstellung dieser Waren
verwendet werden, und**

**c) des jährlichen
Durchschnittspreises der
CBAM-Zertifikate für den
Referenzzeitraum, der gemäß
Artikel 22 der Verordnung
(EU) 2023/956 und gemäß den
nach Absatz 1b dieses Artikels
erlassenen
Durchführungsrechtsakten
berechnet wird, unter
Berücksichtigung der
Anpassung, die erforderlich
ist, um dem Umfang Rechnung
zu tragen, in dem EU-EHS-**

**Zertifikate gemäß Artikel 31
der Verordnung (EU) 2023/956
kostenlos zugeteilt werden.**

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methodik zur Bestimmung des CO₂-Gehalts der Inputs, den Jahresdurchschnittspreis der CBAM-Zertifikate - berechnet als Durchschnitt der wöchentlichen Preise der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/956 veröffentlichten CBAM-Zertifikate - sowie die für diese Berechnung herangezogenen Parameter fest.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Gemäß den Absätzen 1, 1a und 1b berücksichtigt die Kommission bei der Berechnung der Höhe der finanziellen Unterstützung weitestmöglich das Wettbewerbsrisiko, dem die Waren im Bestimmungsland aufgrund von Unterschieden bei den CO₂-Bepreisungssystemen und

***gleichwertigen
regulatorischen Auflagen für
Industrieemissionen zwischen
diesem Bestimmungsland und
der Union ausgesetzt sind, und
legt zu diesem Zweck
insbesondere eine Methodik
auf der Grundlage öffentlicher
und objektiver Indikatoren
fest.***

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Nach **Erhalt** der in Artikel 8 Absatz 5 genannten Liste führt die Kommission folgende Schritte aus:

Geänderter Text

(1) Nach **Erstellung** der in Artikel 8 Absatz 5 genannten Liste führt die Kommission folgende Schritte aus:

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Überprüfung der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 **Absatz 1** vorgenommenen Berechnung;

Geänderter Text

a) Überprüfung der von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 **Absätze 1, 1a, 1b und 1c** vorgenommenen Berechnung;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bewertung der Aufnahme jedes Betreibers und **jeder Anlage** in die Liste;

Geänderter Text

b) Bewertung der Aufnahme jedes Betreibers, **jeder Anlage** und **jedes nachgelagerten**

Betreibers in die Liste;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Basierend auf ihrer Bewertung gemäß Absatz 1 erlässt die Kommission bei Verfügbarkeit der Fondsmittel einen Durchführungsbeschluss über die finanzielle Unterstützung der Betreiber. Dieser Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Mitteilung dieser Entscheidung an die betreffende zuständige Behörde stellt eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Geänderter Text

(3) Basierend auf ihrer Bewertung gemäß Absatz 1 erlässt die Kommission bei Verfügbarkeit der Fondsmittel **bis zum 31. Dezember 2027 für die bis zum 30. Juni 2027 eingegangenen Listen und bis zum 31. Dezember 2028 für die bis zum 30. Juni 2028 eingegangenen Listen** einen Durchführungsbeschluss über die finanzielle Unterstützung der **Betreiber und nachgelagerten** Betreiber. Dieser Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Mitteilung dieser Entscheidung an die betreffende zuständige Behörde stellt eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **In dem** in Absatz 3 **genannten** Beschluss **werden der** an den jeweiligen Mitgliedstaat zu **überweisende** Gesamtbetrag, die Liste der Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung **und der** Betrag

Geänderter Text

(4) **Der** in Absatz 3 **genannte** Beschluss **ist öffentlich zugänglich und muss den** an den jeweiligen Mitgliedstaat zu **überweisenden** Gesamtbetrag, die Liste der Endbegünstigten der finanziellen Unterstützung, **den**

für jeden Empfänger **festgelegt**.

Betrag für jeden Empfänger **und Informationen darüber enthalten, dass die Begünstigten die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen erfüllen**.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Erlass des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beschlusses zahlt die Kommission den in diesem Beschluss genannten Gesamtbetrag an die zuständigen Behörden aus. Abweichend von Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission auch Unterstützung für bereits abgeschlossene Investitionen und Produktionen zahlen.

Geänderter Text

(1) **Innerhalb eines Monats** nach Erlass des in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beschlusses zahlt die Kommission den in diesem Beschluss genannten Gesamtbetrag an die **betreffenden** zuständigen Behörden aus. Abweichend von Artikel 196 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann die Kommission auch Unterstützung für bereits abgeschlossene Investitionen und Produktionen zahlen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden zahlen die von der Kommission im Rahmen der Beschlüsse gemäß Artikel 10 Absatz 3 gewährte finanzielle Unterstützung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Finanzierung von der Kommission, spätestens jedoch am 31. Dezember 2029, an die Endbegünstigten aus und unterrichten die Kommission

Geänderter Text

(2) Die **betreffenden** zuständigen Behörden zahlen die von der Kommission im Rahmen der Beschlüsse gemäß Artikel 10 Absatz 3 gewährte finanzielle Unterstützung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Finanzierung von der Kommission, spätestens jedoch am 31. **März 2028 bezogen auf die in Artikel 10 Absatz 3**

unverzüglich nach Vornahme der Auszahlungen.

genannten und bis zum 31. Dezember 2027 erlassenen Durchführungsbeschlüsse und am 31. März 2029 bezogen auf die in Artikel 10 Absatz 3 genannten und bis zum 31. Dezember 2028 erlassenen Durchführungsbeschlüsse, an die Endbegünstigten aus und unterrichten die Kommission unverzüglich nach Vornahme der Auszahlungen.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Als Begünstigte des Fonds **ergreifen** die **Mitgliedstaaten** alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht steht, insbesondere im Hinblick auf die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstigen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf ihre nationalen Haushaltsführungs- und Kontrollsysteme und ihre Systeme zur Einziehung von Forderungen.

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten** als Begünstigte des Fonds **und** die **betreffenden zuständigen Behörden ergreifen** alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der zugewiesenen Mittel im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht steht, insbesondere im Hinblick auf die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und sonstigen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen **zur Verhinderung unrechtmäßiger Zahlungen und** zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge. Die Mitgliedstaaten stützen sich auf ihre nationalen Haushaltsführungs- und

Kontrollsysteme und ihre Systeme zur Einziehung von Forderungen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und alle anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen, und rechtliche Schritte einzuleiten, um zu Unrecht gezahlte oder missbräuchlich verwendete Mittel wiedereinzuziehen;

Geänderter Text

a) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte, **Verstöße gegen die Vorschriften** und alle anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen, und rechtliche Schritte einzuleiten, um zu Unrecht gezahlte oder missbräuchlich verwendete Mittel wiedereinzuziehen. **Die Kommission überprüft mit Unterstützung der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ob die Endbegünstigten die finanzielle Unterstützung zur Tätigkeit der Investitionen verwendet haben und ob sie die in Artikel 7 genannten Bedingungen erfüllt haben;**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 2 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Kommission ausdrücklich zu gestatten, im Falle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten oder

Geänderter Text

e) der Kommission ausdrücklich zu gestatten, im Falle von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten,

anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds anteilig zu kürzen und alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge wiedereinzuziehen.

Nichteinhaltung der Vorschriften oder anderen Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds anteilig zu kürzen und alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge wiedereinzuziehen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Anhang - Tabelle - Aluminium

Aluminium	
<i>Vorschlag der Kommission</i>	
KN-Code	Beschreibung
760691 00	Bleche und Bänder, aus nicht legiertem Aluminium, mit einer Dicke von > 0,2 mm (ausgenommen quadratisch oder rechteckig)
...	...
<i>Geänderter Text</i>	
Aluminium	
KN-Code	Beschreibung
760691 00	Bleche und Bänder, aus nicht legiertem Aluminium, mit einer Dicke von > 0,2 mm (ausgenommen quadratisch oder rechteckig)
...	...
760110 10	<i>Nicht legiertes Aluminium in Rohform, Barren</i>
760511 00	<i>Draht aus nicht legiertem Aluminium</i>
760521 00	<i>Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 7 mm (ausgenommen Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der</i>

	<i>Position 7614 sowie isolierte Drähte für die Elektrotechnik)</i>
760529 00	<i>Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausgenommen Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Position 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)</i>
760611 50	<i>Bleche und Bänder, aus nicht legiertem Aluminium, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, quadratisch oder rechteckig, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet (ausgenommen Aluminium-Verbundplatte)</i>
760711 90	<i>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, ohne Unterlage, nur gewalzt, mit einer Dicke von $\geq 0,021$ mm, jedoch $\leq 0,2$ mm (ausgenommen Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)</i>
760720 99	<i>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\geq 0,021$ mm, jedoch $\leq 0,2$ mm (ausgenommen Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien und Aluminium-Verbundplatte)</i>
760820 89	<i>Rohre aus Aluminiumlegierungen (ausgenommen geschweißt oder nur stranggepresst sowie Hohlprofile)</i>
760900 00	<i>Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium</i>
761490 00	<i>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium (ausgenommen mit Stahlseele sowie isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)</i>
761691 00	<i>Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht (ausgenommen Gewebe aus Metallfäden für Bekleidung, Inneneinrichtung und ähnliche Zwecke sowie Gewebe, Gitter und Geflechte, zu Handsieben oder Maschinenteilen verarbeitet)</i>
761699 10	<i>Waren aus Aluminium, gegossen, anderweit nicht genannt</i>
761699 90	<i>Waren aus Aluminium, ungegossen, anderweit nicht genannt</i>

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Anhang - Tabelle - Düngemittel

Vorschlag der Kommission	
Düngemittel	
KN-Code	Beschreibung
283421 00	Kaliumnitrat
...	...
Geänderter Text	
Düngemittel	
KN-Code	Beschreibung
283421 00	Kaliumnitrat
...	...
310230 90	<i>Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung</i>
310590 20	<i>Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium oder nur einen hauptsächlich düngenden Stoff enthaltend, einschl. Mischungen von tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln, mit einem Gehalt an Stickstoff von > 10 GHT (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)</i>
310530 00	<i>Diammoniumhydrogenorthosphat „Diammoniumphosphat“ (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)</i>
310520 90	<i>Mineralische oder chemische Düngemittel, Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend, mit einem Gehalt an Stickstoff von <= 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)</i>
310221 00	<i>Ammoniumsulfat (ausgenommen in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von <= 10 kg)</i>
310210 90	<i>Harnstoff, auch in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Stickstoff von <= 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes (ausgenommen in</i>

	Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von ≤ 10 kg)
--	--

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Anhang - Tabelle - Eisen und Stahl

Vorschlag der Kommission	
Eisen und Stahl	
KN-Code	Beschreibung
260112 00	Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)
...	...
Geänderter Text	
Eisen und Stahl	
KN-Code	Beschreibung
260112 00	Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate (ausgenommen Schwefelkiesabbrände)
...	...
732690 98	Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit nicht genannt
731823 00	Niete aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Hohlniete und Zweispitzniete für besondere Verwendungszwecke)
731815 82	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder anderem als nicht rostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Außensechskant, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausgenommen mit Kopf mit Innensechskant, Holzschrauben, gewindeformende Schrauben sowie Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)
731815 52	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus nicht rostendem Stahl, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben, mit Kopf mit Schlitz oder Kreuzschlitz (ausgenommen Holzschrauben sowie gewindeformende Schrauben)
731815	Schrauben und Bolzen mit Gewinde, aus Eisen oder

42	<i>anderem als nicht rostendem Stahl, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben, ohne Kopf, mit einer Zugfestigkeit von < 800 MPa (ausgenommen Schrauben und Bolzen mit Gewinde, zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen)</i>
731814 99	<i>Schrauben, gewindeformend, aus Eisen oder anderem als nicht rostendem Stahl (ausgenommen Blech- und Holzschrauben)</i>
731814 91	<i>Blechschraben, gewindeformend, aus Eisen oder anderem als nicht rostendem Stahl</i>
731812 10	<i>Holzschrauben aus nicht rostendem Stahl (ausgenommen Schwellenschrauben)</i>
731100 30	<i>Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von < 165 bar (ausgenommen Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)</i>
731100 19	<i>Behälter aus Eisen oder Stahl, nahtlos, für verdichtete oder verflüssigte Gase, für einen Druck von $\geq$ 165 bar, mit einem Fassungsvermögen von > 50 l (ausgenommen Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)</i>
730723 90	<i>Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus nicht rostendem Stahl, zum Stumpfschweißen (ausgenommen gegossen sowie Bogen und Winkel)</i>
730669 90	<i>Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder anderem als nicht rostendem Stahl (ausgenommen Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)</i>
730669 10	<i>Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit nichtkreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl (ausgenommen Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Rohre und</i>

	Hohlprofile mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)
730531 00	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, längsnahtgeschweißt (ausgenommen Erzeugnisse von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)
730439 88	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm (ausgenommen kaltgezogen oder kaltgewalzt, aus Gusseisen, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), Futterrohre, Steigrohre (casing, tubing) und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Gewinderohre der Unterposition 73043950)
730439 82	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von ≤ 168,3 mm (ausgenommen kaltgezogen oder kaltgewalzt, aus Gusseisen, Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), Futterrohre, Steigrohre (casing, tubing) und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art sowie Gewinderohre der Unterposition 73043950)
730439 50	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde), nahtlos, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (ausgenommen aus Gusseisen)
730431 20	Präzisionsstahlrohre, nahtlos, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kaltgezogen oder kaltgewalzt (ausgenommen Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Bohren oder Fördern von Öl verwendeten Art)
730423 00	Bohrgestänge (drill pipe), nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
730210 50	Schienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu (ausgenommen Vignolschienen, Rillenschienen sowie Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall)
730210	Rillenschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu

40	
730210 28	<i>Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von < 36 kg/m</i>
730210 22	<i>Vignolschienen aus Eisen oder Stahl, für Bahnen, neu, mit einem Gewicht von >= 36 kg/m</i>
722870 90	<i>Profile aus legiertem, anderem als nicht rostendem Stahl, anderweit nicht genannt (ausgenommen nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst)</i>
722850 61	<i>Stabstahl aus legiertem Stahl, anderem als nicht rostendem Stahl, nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt,, mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durchmesser von >= 80 mm (ausgenommen Schnellarbeitsstahl, Mangan-Silicium-Stahl, Werkzeugstahl, Waren der Unterposition 72285040, Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse und Walzdraht)</i>
722810 50	<i>Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, geschmiedet (ausgenommen Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse und Walzdraht)</i>
722540 12	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Werkzeugstahl, mit einer Breite von >= 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)</i>
722300 99	<i>Draht aus nicht rostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT (ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT sowie Walzdraht)</i>
722300 19	<i>Draht aus nicht rostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von >= 2,5 GHT (ausgenommen Draht mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT sowie Walzdraht)</i>
722300 11	<i>Draht aus nicht rostendem Stahl, in Ringen oder Rollen, mit einem Nickelgehalt von 28 bis 31 GHT und einem Chromgehalt von 20 bis 22 GHT (ausgenommen Walzdraht)</i>
722219 10	<i>Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einem Nickelgehalt von >= 2,5 GHT (ausgenommen mit kreisförmigem Querschnitt)</i>
722211 81	<i>Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur</i>

	warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 80 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT
722211 19	Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von ≥ 800 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT
722100 90	Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt, mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT
722090 80	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet, ungelocht
722020 49	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT
722020 41	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von > 0,35 mm, jedoch < 3 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT
722020 29	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von ≥ 3 mm und mit einem Nickelgehalt von < 2,5 GHT
721922 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, jedoch ≤ 10 mm und mit einem Nickelgehalt von $\geq 2,5$ GHT
721899 80	Halbzeug aus nicht rostendem Stahl, vorgeschmiedet (ausgenommen mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt)
721633 90	H-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 180 mm
721632 99	I-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von > 220 mm (ausgenommen 72163291)
721632 91	I-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer

	Höhe von > 220 mm
721632 11	<i>I-Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit parallelen Flanschflächen, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von ≥ 80 mm, jedoch ≤ 220 mm</i>
721590 00	<i>Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, anderweit nicht genannt</i>
721320 00	<i>Stabstahl aus nicht legiertem Automatenstahl, in Ringen regellos aufgehaspelt (ausgenommen Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)</i>
721250 69	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, mit Aluminium überzogen (ausgenommen mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogene Erzeugnisse)</i>
721250 30	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verchromt oder vernickelt</i>
721220 00	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, elektrolytisch verzinkt</i>
721090 80	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, warm- oder kaltgewalzt, Breite ≥ 600 mm, überzogen (ausgenommen verzinkt, verbleit, verzinkt, mit Aluminium, Chromoxid, Chrom und Chromoxid oder Kunststoff überzogen, mit Farbe versehen oder lackiert, plattiert sowie verzinkt und bedruckt)</i>
720927 90	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 0,5$ mm, jedoch < 1 mm (ausgenommen Elektrobleche)</i>
720925 00	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm</i>
720918	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht</i>

99	<i>legiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,35$ mm (ausgenommen Elektrobleche)</i>
720853 10	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 4 mm, jedoch $< 4,75$ mm, ohne Oberflächenmuster</i>
720852 10	<i>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von $\leq 1\,250$ mm, nicht in Rollen (Coils), auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, jedoch ≤ 10 mm, ohne Oberflächenmuster</i>
720712 90	<i>Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke, vorgeschmiedet</i>
720510 00	<i>Körner aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl (ausgenommen Körner aus Ferrolegerungen, Dreh- und Feilspäne aus Eisen oder Stahl sowie bestimmte kleinkalibrige, fehlerhafte Kugeln für Kugellager)</i>

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Anhang - Tabelle - Cereals (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
<i>Geänderter Text</i>	
Getreide	
KN-Code	Beschreibung
100199 00	<i>Weizen und Mengkorn, mit Ausnahme von Hartweizen, mit Ausnahme von Saatgut</i>
100119 00	<i>Hartweizen, mit Ausnahme von Saatgut</i>
100390	<i>Gerste, mit Ausnahme von Saatgut</i>

00	
-----------	--

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Anhang - Tabelle - Cement (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
<i>Geänderter Text</i>	
Zement	
KN-Code	Beschreibung
252310 00	Zementklinker
252321 00	Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt
252329 00	Portlandzement (ausgenommen weiß, auch künstlich gefärbt)
252330 00	Tonerdezement
252390 00	Zement, auch gefärbt (ausgenommen Portlandzement und Tonerdeschmelzzement)
252390 00	Anderer hydraulischer Zement